

4. Nov. 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

216

Gesetz: BetrVG § 13 Abs. 4

Leitsatz:

Die in § 13 Abs. 4 a.E. BetrVG erwähnten
einhundert Gruppenangehörigen müssen, sollen
ihre Unterschriften als ausreichend angesehen
werden können, wahlberechtigte Arbeitnehmer
sein.

Aktenzeichen: 1 ABR 21/59

Beschluß des BAG vom 4. November 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR. 21/59

6 BV Ta 9/59 Düsseldorf

216

Verkündet am
..November 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

B e s c h l u ß

In Sachen

... .

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Hilger sowie
die Bundesarbeitsrichter Pèyreis und Kettner beschlossen:

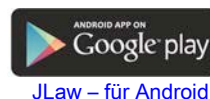
Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 24. August 1959 - 6 BV Ta 9/59 - wird zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e:

I. Am 17. und 18. März 1959 fand im Betrieb der beteiligten Arbeitgeberin die Betriebsratswahl statt. Der Betrieb beschäftigte mehr als 1.000 Arbeitnehmer.

Am 28. Februar 1959 hatten zwei der drei Antragsteller dem Wahlvorstand eine Vorschlagsliste eingereicht. Diese bestand aus zusammengeklammerten Einzellisten. Sie war von insgesamt mehr als 100 Personen unterzeichnet. Unter den Unterschriften befanden sich solche von jugendlichen und deshalb nicht wahlberechtigten Arbeitnehmern. Die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, die die Liste unterschrieben hatten, lag unter 100.

Am 3. März 1959 teilte der Wahlvorstand einem der Antragsteller als dem Listenvertreter mit, daß diese Liste vom Wahlvorstand überprüft und nach § 3 Abs. f der WahlO als ungültig erklärt sei. Am darauf folgenden Tage fand eine Aussprache zwischen dem Listenvertreter und dem Wahlvorstand über die näher Begründung der Ablehnung statt.

Die Betriebsratswahl wurde ohne Berücksichtigung dieser Liste durchgeführt. Das Ergebnis der Wahl wurde am 20. März 1959 bekannt gegeben. Am 2. April 1959 haben die Antragsteller beim Arbeitsgericht die Wahlanfechtung eingereicht.

Das Arbeitsgericht hat den Anfechtungsantrag, das Landesarbeitsgericht die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgen die Antragsteller ihr Anfechtungsbegehren weiter. Der Betriebsrat bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

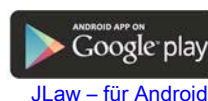
II. Der Antrag, die Wahl vom 17./18. März 1959 für ungültig zu erklären, ist zwar rechtzeitig gestellt worden, sachlich aber nicht begründet.

1) Die Antragsteller hatten ursprünglich einen Verfahrensverstoß des Wahlvorstandes darin erblicken wollen, daß bei Abgabe ihrer Vorschlagsliste kein Wahlvorstandsmitglied anwesend gewesen sei. Ein solches sei vielmehr erst 5 Minuten später erschienen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind die Antragsteller hierauf nicht mehr zurückgekommen, und zwar mit Recht; denn selbst wenn die Darstellung der Antragsteller

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hierzu zuträfe, so wäre sie rechtlich doch unbeachtlich, weil dieser Umstand für den Ausgang des Wahlverfahrens selbst ohne jede Bedeutung gewesen ist. Zudem ist aber auch eine so kurze Abwesenheit (5 Minuten) unschädlich.

2) § 13 Abs. 4 BetrVG schreibt vor, daß jeder Wahlvorschlag mindestens von 1/10 der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß, daß aber in jedem Fall die Unterzeichnung durch 100 Gruppenangehörige genügt. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde muß es sich auch bei den 100 Gruppenangehörigen, die in § 13 Abs. 4 BetrVG erwähnt sind, um wahlberechtigte Arbeitnehmer handeln.

Die Ansichten, die hierzu in der Rechtslehre vertreten werden, sind allerdings geteilt. Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., § 13 Anm. 29 und Fitting-Kraegeloh, Betriebsverfassungsgesetz, 5. Aufl., § 13 Anm. 53 meinen, es komme auf die Wahlberechtigung der 100 Gruppenangehörigen nicht an. Dietz gibt keine Begründung, während sich Fitting-Kraegeloh auf den Gesetzeswortlaut berufen, den sie für eindeutig halten. Die entgegengesetzte Auffassung, daß alle 100 Gruppenangehörigen wahlberechtigt sein müßten, vertreten, ebenfalls ohne Begründung, Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2 S. 716 und Galperin-Siebert, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., § 13 Anm. 22.

Die Materialien zu § 13 Abs. 4 BetrVG lassen hinsichtlich dieser Frage im Stich. Im Regierungsentwurf war die Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 3 aaO noch nicht enthalten (Bundestagsdrucksache 1. Wahlper. Nr. 1546 S. 6 und S. 42). Sie taucht erstmalig im Bericht des Ausschusses für Arbeit, Drucksache Nr. 3585, auf. Danach hatte § 13 bereits den Inhalt, der Gesetz geworden ist (S. 23). In der Begründung heißt es auf S. 5, es sollten nur Wahlvorschläge der wahlberechtigten Arbeitnehmer zugelassen werden, jedenfalls genüge aber die Unterzeichnung durch 100 Gruppenangehörige bzw. bei gemeinsamer Wahl durch 100 Arbeitnehmer. Das ist ebenso unklar wie das Gesetz. In den Beratungen (1. Lesung: 103. Sitzung S. 3785, 2. und 3. Lesung: 223. und 224. Sitzung



- 4 -

S. 9965 und 10267) ist hauptsächlich um die Frage gestritten worden, ob Gewerkschaften vorschlagsberechtigt sein sollten oder nicht. Ein bestimmter Hinweis darauf, ob die 100 Unterschriften von Wahlberechtigten stammen müssen oder nicht, ergibt sich aus diesem Streit nicht. Im Personalvertretungsgesetz ist die Regelung in § 15 Abs. 4 dem Betriebsverfassungsgesetz nachgebildet worden. Dagegen ist die ähnliche Vorschrift des § 76 Abs. 3 BetrVG eindeutig dahin gefaßt, daß es sich um mindestens 100 wahlberechtigte Arbeitnehmer handeln muß. Ob die Unterscheidung vom Gesetzgeber bewußt gemacht worden ist oder ob es sich bei § 13 um einen Redaktionsfehler handelt, ergeben die Gesetzesmaterialien nicht. Dafür, daß lediglich ein redaktionelles Versehen vorliegt, spricht, daß kein vernünftiger Grund für eine abweichende Regelung erkennbar ist. Eine bewußte Unterscheidung wird offenbar nur in § 9 BetrVG gemacht, wo es auf die Wahlberechtigung nur ankommt in Betrieben mit in der Regel bis zu 21 Arbeitnehmern. Aber dort ist die Unterscheidung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, da ohne weiteres anzunehmen ist, daß die größeren Betriebe jedenfalls genug wahlberechtigte Arbeitnehmer haben.

Führt all dies nicht zu einer abschließenden Klärung, so muß bei der Gesetzesauslegung auf folgendes abgestellt werden:

a) Wäre die Ansicht der Antragsteller in der Rechtsbeschwerde, die 100 Unterschriften brauchten nicht von Wahlberechtigten zu stammen, richtig, so müßten Wahlvorschläge in Betrieben mit bis zu 999 Arbeitnehmern nur von Wahlberechtigten unterschrieben werden. Bei 1000 Arbeitnehmern würde das aber anders sein. Hier würden plötzlich nicht wahlberechtigte Arbeitnehmer aus unerfindlichen Gründen Befugnisse erhalten, die sie in kleineren Betrieben nicht haben. Man muß sogar noch weiter gehen: Würde ein Betrieb z.B. 500 Arbeitnehmer haben, so müßte eine Vorschlagsliste grundsätzlich von 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern unterschrieben werden. Es würde aber genügen, eine Liste mit 100 Unterschriften einzureichen, selbst wenn diese von 100 nicht wahlberechtigten Arbeitnehmern stammen. Ein solches Ergebnis wäre wenig sinnvoll.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Das Argument der Antragsteller, der Betriebsrat ver-
trete nicht nur die wahlberechtigten, sondern auch die
nicht wahlberechtigten Arbeitnehmer, beispielsweise die
Jugendlichen, besagt in diesem Zusammenhang nichts Ent-
scheidendes. Es darf hier nämlich nicht nur an die Jugend-
lichen gedacht werden, sondern es müssen auch die Nicht-
wahlberechtigten berücksichtigt werden, die aus anderen
Gründen nicht wahlberechtigt sind. Selbst wenn aber dieser
Personenkreis außer acht bliebe, wäre zu berücksichtigen,
daß die Jugendlichen im Rahmen des § 20 BetrVG ihre eigene
Vertretung haben. Es ist deshalb nicht einzusehen, daß sie
gleichwohl Wahlvorschläge für den Betriebsrat mit wahlbe-
rechtigten Arbeitnehmern zusammen oder sogar allein sollen
unterschreiben können.

c) Die Rechtsbeschwerdeerwiderung verweist, um ihre
Ansicht zu stützen, weiter auf die Wahlordnung. Dieses
Argument greift ebensowenig durch. Die Wahlordnung kann
das Gesetz nicht abändern. Die hier streitige Vorschrift
steht jedoch allein im Gesetz, nicht in der Wahlordnung.
Sie muß deshalb auch nur aus dem Gesetz ausgelegt werden.
Zudem sprechen beispielsweise § 6 Abs. 1 und 6 der Wahl-
ordnung eher gegen als für die Antragsteller.

d) Nach dem Gesetz "genügen in jedem Fall 100 Unter-
schriften". Nach dem Wortlaut des Gesetzes, wie ihn die
Antragsteller auffassen, dürften also alle 100 ^Unterschriften
von nicht wahlberechtigten Arbeitnehmern stammen; denn es
soll ja jeder denkbare Fall gemeint sein. Das kann aber
nicht richtig sein. Denn dann könnten die Nichtwahlbe-
rechtigten durch Einreichung einer zweiten Liste eine Ver-
hältnisswahl erzwingen, selbst wenn alle Wahlberechtigten
sich auf eine Mehrheitswahl geeinigt hätten. Das würde die
Vorherrschaft der Nichtwahlberechtigten über die Wahlbe-
rechtigten bedeuten. Ein solches Ergebnis wäre nicht zu
vertreten.

Aus alledem folgt, daß bei sachgerechter Auslegung
des Gesetzes die in § 13 Abs. 4 am Ende genannten Unter-
schriften der "einhundert Gruppenangehörigen" von wahlbe-



berechtigten Arbeitnehmern stammen müssen. Eine solche Auslegung ist auch mit dem Gesetzeswortlaut durchaus vereinbar. "In jedem Falle" bedeutet dann nur, daß 100 Unterschriften auch dann genügen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten 1000 überschreitet, mag die Zahl so groß sein, wie sie will. Das ergibt einen guten Sinn. Denn es wäre unverständlich, mindestens kaum praktikabel, wenn in Großbetrieben mit vielleicht 5000 Arbeitnehmern 500 Unterschriften für jeden der oft zahlreichen Wahlvorschläge verlangt würden. Die Beschränkung dieser Zahl gerade für Großbetriebe ist also zweckmäßig. Etwas anderes aber hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Jedenfalls hat er etwas anderes nicht klar zum Ausdruck gebracht. Dann muß aber die Regelung gelten, die sinnvoll ist. Sinnvoll ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, aber nur eine Regelung, die auch sonst in den Rahmen des § 13 Abs. 4 (und übrigens auch Abs. 5) BetrVG hineinpaßt: dort wird sonst stets nur von den wahlberechtigten Arbeitnehmern oder Gruppenangehörigen gesprochen.

Ist somit die Liste der Antragsteller vom Wahlvorstand in diesem Punkt zu Recht beanstandet worden, so kann hierauf die Wahlanfechtung nicht mit Erfolg gestützt werden.

3) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Wahlvorstand die Listenführer zunächst lediglich auf § 3 Abs. f WahlO hingewiesen. Für jeden, der sich diese Vorschrift ansieht, ist eindeutig, daß damit § 3 Abs. 2 f gemeint ist. Dort ist von der Mindestzahl von Arbeitnehmern die Rede, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß. Auf § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist verwiesen. Eine solche Belehrung reichte an sich schon, um den Listenführern klarzumachen, wo die Schwächen ihrer Listen lagen.

Hinzukommt die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausreichende Belehrung vom nächsten Tage. Daß diese unverzüglich erfolgt ist, ist nach dem eigenen Vortrag der Antragsteller anzunehmen. Aus den Akten ergibt sich allerdings nicht, wann die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge ablief. Lief sie schon am 3. März 1959 ab, so war für die Belehrung besondere Eile geboten. Bei einer verzögerten Belehrung wäre die der Antragsteller mögliche Einreichung einer neuen und jetzt



einwandfreien Liste verhindert worden, so daß ein Anfechtungsgrund vorliegen könnte; denn wenn der Fristablauf unmittelbar bevorstand, begründete dieser Umstand eine besondere Pflicht für den Wahlvorstand, die Belehrung noch so rechtzeitig zu erteilen, daß die Mängel der Vorschlagsliste abgestellt werden konnten. Eine Verzögerung insoweit kann also nach Lage der Sache schuldhaft, die nach § 7 WahlO zum BetrVG erforderliche Unterrichtung nicht mehr "unverzüglich" sein.

Im angefochtenen Beschluß ist hierüber nichts festgestellt. Das zwingt jedoch nicht dazu, den Beschluß aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Vielmehr wäre es Sache der Antragsteller gewesen vorzutragen, daß das Ende der Einreichungsfrist unmittelbar bevorstanden hätte. Ein solcher Vortrag ist jedoch nicht erfolgt. Auch in der Rechtsbeschwerdebegründung ist auf diesen Punkt nicht eingegangen worden. Deshalb muß der Vortrag der Beteiligten hierzu dahin aufgefaßt werden, daß auch nach der Belehrung vom 4. März 1959 noch Zeit zur Einreichung einer einwandfreien Liste war. Sonst hätte diese Belehrung auch kaum noch einen Sinn gehabt. Sonst würde aber auch keine Zurückziehung von Unterschriften auf der eingereichten, ohnehin ungültigen Liste erfolgt sein, was die Antragsteller selbst vorgetragen haben. Auch auf diesen Punkt kann daher die Wahlanfechtung nicht gestützt werden.

4) Ein Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht des Wahlvorstandes hinsichtlich der eingereichten Liste und der auf ihr befindlichen Unterschriften ist nicht festzustellen. Es gibt keine Vorschrift, die eine solche Geheimhaltungspflicht begründet. Wenn es in § 10 der WahlO heißt, nach Ablauf der in den §§ 6 und 9 genannten Fristen seien die gültigen Vorschlagslisten bekannt zu machen, so ergibt sich daraus noch nicht, daß die Listen bis dahin geheim sind.

In der Praxis ist eine solche Geheimhaltung auch kaum durchführbar. Der Wahlvorstand könnte dann die ihm obliegende Pflicht zur Prüfung der Wahllisten nicht erfüllen.



- 8 -

Der Wahlvorstand muß insbesondere prüfen, ob die Unterschriften von Nichtberechtigten geleistet worden sind, er muß daher zur Klärung dieser Fragen die Listen auswerten können. Auch das spricht gegen eine Geheimhaltungspflicht.

Zudem kann das Wahlergebnis durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht auch nicht berührt sein. Die Liste der Antragsteller ist nachträglich nicht geändert worden. Daß durch eine Offenlegung der Liste irgendwelche Arbeitnehmer, die diese bisher nicht unterschrieben hatten, gehindert worden seien, ihre Unterschrift noch nachzutragen (falls das überhaupt möglich war), ist nicht vorgetragen worden. Mindestens würde es also an der Kausalität fehlen.

5) Was von den Antragstellern hinsichtlich des Verhaltens des Wahlvorstandes nach Einreichung der Liste weiter behauptet wird, ist allerdings insoweit bedenklich, als danach der Wahlvorstand versucht haben soll, auf solche Arbeitnehmer einzuwirken, die die Liste unterschrieben hatten. Ein solches Verhalten würde allerdings einen klaren Verstoß gegen die Unparteilichkeit des Wahlvorstandes darstellen. Für die Anfechtung kommt es hierauf aber ebenfalls nicht an, weil es auch insofern an einer Kausalität fehlt. Auf der Liste sind nachträglich keine Streichungen vorgenommen worden. Solche Streichungen waren auch nicht möglich, da es sich hier nicht um Fälle des § 6 Abs. 6 der WahlO gehandelt hat. Die Liste konnte bei der Wahl als ganze wegen ihrer Ungültigkeit nicht berücksichtigt werden, so daß es auf Streichungen gar nicht mehr ankam.

Die Beteiligten sind sich deshalb auch darüber einig, daß die Entscheidung des Streitfalles in erster Linie davon abhängt, ob die Jugendlichen mitgezählt werden dürfen oder nicht. Das hat mit der Frage einer Wahlpropaganda des Wahlvorstandes nichts zu tun. Werden sie mitgezählt, so ist die Zahl von 100 Unterschriften jedenfalls erreicht. Nach den obigen Ausführungen dürfen sie jedoch nicht mitgezählt werden, so daß die Zurückweisung der Liste durch den Wahlvorstand gerechtfertigt war.

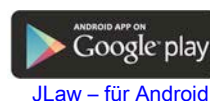
Die weiteren Verstöße des Wahlvorstandes gegen die Verfahrensvorschriften, die die Antragsteller vortragen, sind entweder widerlegt oder unbeachtlich, oder sie konnten doch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

2018

das Ergebnis der Wahl nicht beeinflussen. Sie sind deshalb nicht geeignet, der Wahlanfechtung zum Erfolg zu verhelfen, so daß die Vorinstanzen den Anfechtungsantrag zu Recht zurückgewiesen haben. Die Rechtsbeschwerde konnte somit keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Schröder Hilger Wichmann

Max Beyreis Kettner

